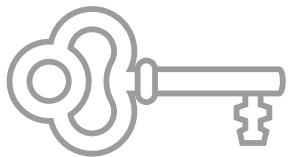


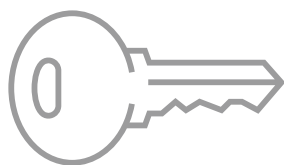
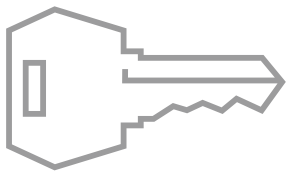
# Point of Compliance

Das Risikomanagement-Magazin für unsere Kunden und Geschäftspartner

AUSGABE 1/2019



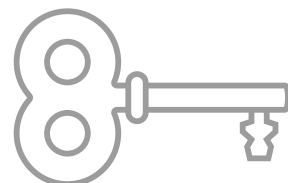
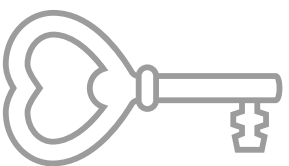
## Knowledge Sourcing



**ab Seite 4**

---

Grußwort: Zentrale Unterstützung im regulatorischen Beauftragtenwesen



**ab Seite 16**

---

Die Position der Bank vor Ort stärken

**ab Seite 21**

---

Gastbeitrag: GENO Broker

---

## STARTPUNKT 3

---

## STANDPUNKT

Zentrale Unterstützung  
im regulatorischen  
Beauftragtenwesen 4

---

## SCHWERPUNKT

Punktuelle Unterstützung  
im Beauftragtenwesen 6

Marktmissbrauchs- und  
Mitarbeitergeschäfts-  
kontrolle 10

Sinnvolle Unterstützung  
zur Beherrschung der  
Regulatorik-Flut? 13

Die Position der Bank  
vor Ort stärken 16

Auslagerungsmanagement  
kompakt – Testen Sie uns 18

GenoBroker: Moderne,  
genossenschaftliche  
Alternative im Wert-  
papiergeschäft 21

GenoBroker: Aus Sicht  
des Beauftragten 23

---

## ECKPUNKT

IT-Audit: Anpassung des  
Dienstleistungsangebots 25

Auskunftsersuchen gemäß  
§ 30 Abs. 3 Geldwäsche-  
gesetz (GwG) 26

---

## PUNKTUM

Impressum 26

Wirtschaftliche Lage 27

Interne Revision 27

## Die DZ CompliancePartner GmbH

steht wie ihre Vorgängerin, die GenoTec GmbH, für die Stärkung der regulatorischen Position der Genossenschaftsbanken.

Mit dem vollzogenen Gesellschafterwechsel, der Umfirmierung und der nun folgenden Integration der DZ BANK-Angebote in der Geldwäsche- und Betrugsprävention in die DZ CompliancePartner GmbH wird die Fachexpertise im Beauftragtenwesen auf einen Anbieter fokussiert, um innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe agil, angemessen und abgesichert auf die nach wie vor steigenden aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen reagieren zu können.

Im Auftrag unserer Muttergesellschaft, der DZ BANK AG, entwickeln wir wirksame, sichere und auch preisgünstige Lösungen im regulatorischen Beauftragtenwesen. Wir bauen auf dem Wissen und den Erfahrungen aus über 700 Mandaten auf und stellen Ihnen dieses Wissen zentral als Auslagerungs- oder Unterstützungsdienstleistung zur Verfügung. Damit einhergehend bilden wir gemeinsam, alle zusammen, eine starke Interessengemeinschaft heraus, die ihrerseits die Basis für die dringend erforderliche starke Interessenvertretung gegenüber der Aufsicht ist.

Im Einzelnen bedeutet dies für Sie, dass Sie auf das Wissen vieler zurückgreifen können, um Ihren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen umfassend und gleichzeitig betriebswirtschaftlich sinnvoll nachkommen zu können. Entscheidend ist dabei, dass sich Ihr „Wissensbezug“, Ihr „Knowledge Sourcing“ im Beauftragtenwesen an Ihren konkreten Bedarfen ausrichtet, dass Sie die Wahl zwischen Komplettauslagerung oder punktueller Unterstützung haben. Wie das aussehen kann, möchten wir in der vorliegenden Ausgabe der Point of Compliance spiegeln.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr Jens Saenger



**Jens Saenger**  
Sprecher der Geschäftsführung

**► Grußwort**

# Zentrale Unterstützung im regulatorischen Beauftragtenwesen

Die GenoTec GmbH ist seit Mitte September des vergangenen Jahres 100-prozentige Tochtergesellschaft der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank. Ab dem 15. Januar firmiert sie als DZ CompliancePartner GmbH. Mit dem Engagement wollen wir Sie, die Genossenschaftsbanken vor Ort, regulatorisch unterstützen und Ihre Position im Wettbewerb stärken.

**S**owohl die DZ BANK AG als auch die GenoTec GmbH haben seit vielen Jahren Dienstleistungen im Beauftragtenwesen angeboten. Ihre Häuser haben jedoch den legitimen Anspruch, auf den Wissens- und Erfahrungsschatz der gesamten Gruppe zentral zurückgreifen zu können. Dies ist umso wichtiger, weil der Handlungsdruck im regulatorischen Umfeld weiter steigt. Die (Umsetzungs-)Aufwendungen haben sich im vergangenen Jahr – mit der DSGVO, den BAIT, den MaRisk, der 4. Geldwäscherichtlinie etc. – vervielfacht. Eine Trendumkehr ist nicht erkennbar.

Wir haben als Ihre Zentralbank den Auftrag, Sie zu unterstützen und Ihre Position im Wettbewerb zu stärken. Wir sehen, dass dem regulatorischen Druck nur gemeinsam – durch Wissens-Pooling und auf Basis weitgehend standardisierter Prozesse – Einhalt geboten werden kann. Wir haben verstanden, dass Sie ein sicheres und abgestimmtes Leistungsangebot über alle regulativen Beauftragthemen wünschen. Deshalb haben wir unsere Kompetenzen jetzt zusammengeführt.

Die GenoTec GmbH und die DZ BANK AG haben sich in den letzten 20 Jahren als Spezialisten für regulatorisches Beauftragtenwesen einen Namen gemacht. Über 700 Genossenschaftsbanken nutzen bereits deren Angebote. Mit der Zusammenführung dieser Expertise werden wir als Spitzeninstitut die Unterstützungsangebote im regulatorischen Beauftragtenwesen für die gesamte Gruppe qualitativ und betriebswirtschaftlich weiterentwickeln.

Der Zusammenschluss der beiden Anbieter und die Bündelung der Kräfte manifestieren sich in der neuen Firmierung DZ CompliancePartner GmbH. Unser Anspruch ist es, Ihnen die Dienstleistungen trotz steigender regulatoriver An-

forderungen auch weiterhin zu günstigen Konditionen anbieten zu können. Daher ist die Hebung von Effizienzpotenzialen zur Sicherung der Kostenbasis von entscheidender Bedeutung.

Die neue Tochtergesellschaft DZ CompliancePartner GmbH wird ihre Fachkompetenz kontinuierlich weiter ausbauen und bedarfsorientierte Produkte anbieten: von der situativen Unterstützung über die Teilauslagerung bis hin zur Komplettauslagerung in der Geldwäsche- und Betrugsprävention, der MaRisk-Compliance, der WpHG-Compliance, der Informationssicherheit und dem Datenschutz. Unsere Mission ist es dabei auch, die Auslagerungsoption für die Genossenschaftsbanken langfristig zu sichern. Fakt ist, dass die spezifische Interessenlage unserer Gruppe nur vereint der Aufsicht vermittelt werden kann. Auch hier sehen wir uns als Ihr Zentralinstitut in der Pflicht. Gleichzeitig setzen wir auf mit den Prüfungsverbänden abgestimmte Prozesse, die im Übrigen auch nach den berufsständischen Vorgaben der Wirtschaftsprüfer gemäß IDW PS 951 bzw. 331 testiert werden.

Zusammenfassend befördert die Konzentration auf einen zentralen Lösungsanbieter im Verbund die Leistungs- und Wertschöpfungsfähigkeit der Primärgenossenschaften. Die Dienstleistungen der DZ CompliancePartner GmbH tragen zum Schutz des Ansehens der Genossenschaftsbanken bei, das Kundenvertrauen wird maßgeblich gestärkt.

Wir sind davon überzeugt, mit dem gemeinsamen Antritt den wachsenden Anforderungen adäquat begegnen zu können und die Position der Banken nachhaltig zu stärken. ■

Ulrike Brouzi

Michael Speth



**Ulrike Brouzi**

Mitglied des Vorstands der DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,  
Frankfurt am Main



**Michael Speth**

Mitglied des Vorstands der DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,  
Frankfurt am Main

### ► Beauftragtenwesen

# Punktuelle Unterstützung im Beauftragtenwesen

Um die anspruchsvolle Gleichung aus Haftungsvermeidung, angemessener Compliance, prüferisch akzeptablen Testaten und tragbarer Betriebswirtschaft angemessen zu lösen, wird es für die Häuser immer wichtiger, Lösungen „auf den Punkt“ – genauer „auf ihren Punkt“ – zu finden.

Das Finden punktgenauer Lösungen beginnt mit der Analyse des eigenen Bedarfs. Welche Aspekte sind wichtig, wenn ich mich einer externen Dienstleistung bedienen möchte? Wofür genau möchte ich eine Unterstützung haben und wie muss die Erbringung dieser Leistung „funktionieren“, damit sie auch den gewünschten Mehrwert zeitigt?

In diesem Zusammenhang spielen drei Aspekte eine wesentliche Rolle:

1. der formale bzw. gesetzliche Rahmen, in den hinein eine Dienstleistung erbracht werden soll;
2. die hausinternen Gegebenheiten an Ressourcen (Personal und Technik), die damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Aspekte sowie die individuelle Risikoneigung eines Instituts, die den Grad der maximal akzeptablen Compliance-Risiken definiert;
3. die Flexibilität der verfügbaren Angebote, um den eigenen Anforderungen möglichst passgenau zu entsprechen.

Die Anforderungen an das regulatorische Beauftragtenwesen haben sich in den letzten zehn Jahren drastisch erhöht. Es wäre jedoch nicht ratsam, das Zielbild eines Beauftragten ausschließlich darauf zu reduzieren, ob sich dieser mit der x-ten Novelle des Geldwäschegesetzes auskennt, mit den neuesten europäischen Anforderungen der Marktmissbrauchsverordnung etwas anfangen kann oder die Komplexitäten der neuen Datenschutz-Grundverordnung oder des IT-Sicherheitsmanagements auswendig referieren kann. Denn eine Kernaufgabe ist der Funktion des Beauftragtenwesens immer „treu“ geblieben: die Schutzfunktion.

### Den Schutzzielen verpflichtet

Ein Beauftragter vertritt im Rahmen seiner Aufgabenerledigung zuallererst den Schutzzweck, den seine Aufgabe mitbringt für

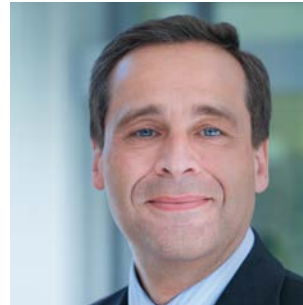
- die Kunden eines Instituts,
- die Mitarbeiter eines Instituts,
- den Vorstand eines Instituts,
- das Institut selbst.

Das Ziel aller Aufgabenerledigungen – ganz gleich ob es sich um die Analyse von Risikoszenarien, das Etablieren von Schutzmechanismen oder das laufende Kontrollieren auf Einhaltung der verabredeten Schutzprozesse zur Vermeidung von Aufsichts- oder Gesetzesverstößen handelt – ist es, mit seiner Tätigkeit die genannten „Stakeholder“ in der Funktion des Compliance-Beauftragten zu schützen.

Eine zuverlässige Erledigung dieser Aufgabe erfüllt dabei zwei Zielrichtungen. Zum einen sollen durch das Identifizieren möglicher Verstöße der oder die hierfür Verantwortlichen auch zur Verantwortung gezogen werden. Zum anderen soll durch die saubere Dokumentation über all jene Vorgänge, deren Durchführung den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns entspricht, auch jeder Mitarbeiter nachgewiesenermaßen das „Kontrolltestat“ erhalten: Ich habe mich in der Ausübung meiner betrieblichen Aufgaben an alle Compliance-Regeln gehalten.

Somit erfüllt quasi jede dokumentierte Compliance-Kontrollhandlung zwei Zwecke:

1. Mögliche Vergehen können identifiziert und gemanagt werden.
2. Alle anderen Handlungen, auch bzw. gerade wenn sich keine Auffälligkeiten ergeben, sind über jeden Compliance-Zweifel erhaben.



#### AUTOR UND ANSPRECHPARTNER

##### Andreas Marbeiter

Geschäftsführung,  
E-Mail: andreas.marbeiter@  
dz-cp.de

Oftmals ist dieser Schutzzweck gar nicht so wirklich präsent, wenn es darum geht, am Ende eines arbeitsreichen Tages als Compliance-Beauftragter mal wieder „keinen Verdacht gefunden, erhärtet oder gar gemeldet zu haben“. Der Erfolg ist bei weitem umfangreicher, denn die eigentliche Erfolgsmeldung müsste lauten: „Hunderte, Tausende oder noch mehr Transaktionen oder Prozesse geprüft und alles läuft, wie es sollte!“

### „Verwertungswirksame“ Kontrollen

Eine wesentliche Herausforderung für das Beauftragtenwesen liegt demzufolge darin, die eigenen Handlungen stets an der geforderten Aktualität des Aufsichtsrechts auszurichten. Nur wenn eine Kontrolle inhaltlich alle relevanten Aspekte abdeckt, sind die Ergebnisse entsprechend verwertungswirksam.

Dabei geht es nicht um die Auffälligkeiten, die „dennoch“ aufgedeckt werden. Sondern es geht gerade um die Themen, die im Rahmen der Kontrollen durch ein unvollständiges Kontrollspektrum eben nicht identifiziert werden. Ist der Prüfungsumfang nicht ausreichend, sind die geprüften Themenkomplexe trotz fehlender Feststellungen (noch) nicht zwangsläufig exkulpiert. Der Schutzzweck der Compliance ist somit auch nicht vollumfänglich gegeben.

Die Herausforderung für viele Institute und deren Beauftragte ist es aber, mit der immer komplexeren Flut an aufsichtlichen Anforderungen die eigenen Präventionshandlungen einer Compliance stets angemessen wirksam und nachhaltig vorzuhalten. Für einzelne Beauftragte gerade kleinerer und mittlerer Institute ist die Fülle an Anforderungen qualitativ nur noch sehr schwer zu gewährleisten. Fachmann auf einem Themengebiet zu bleiben mag noch immer möglich sein, einen vergleichbar hohen Level aber in allen Themenbereichen einer Beauftragtenfunktion vorhalten zu können und somit alle Abläufe gleichermaßen wirksam zu gestalten, wird immer schwieriger.

Dies kann weitere Folgewirkungen im Rahmen des Gesamtrisikos eines Instituts haben. Die Compliance-Funktion ist Bestandteil des internen Kontrollsystems nach § 25a KWG. Nicht erkannte Risikoszenarien oder Kontrolllücken wirken sich auf das Gesamtrisiko eines Instituts aus. Dadurch interpolieren sich Schwächen einzelner Schutzfunktionen von Ebene zu Ebene nach oben und treffen am Ende ggf. das gesamte Institut.

### Was ist angemessen?

Im Umgang mit diesen Risiken sollen aus Sicht der Institute am Ende Lösungen stehen, die einerseits das erforderliche Maß an Schutz für alle Stakeholder bieten, andererseits aber auch einen betriebswirtschaftlich vertretbaren Aufwand bedeuten. Speziell institutsinterne Rahmenbedingungen machen immer deutlicher, dass es eine sogenannte „one-size-fits-all“-Outsourcing-Lösung nicht gibt. Für viele kleinere und mittlere Institute ist es das Idealbild, einen externen Fachmann im Rahmen der Vollausslagerung für eine Beauftragtenfunktion zu wählen. Die Vorteile für das Institut liegen auf der Hand:

- ▶ Die Prozesse eines testierten Insourcers werden fortlaufend geprüft und sind qualitativ jederzeit „State of the Art“.
- ▶ Prüferisch verwertbare Testate nach IDW PS 951 II werden von der Aufsicht akzeptiert und reduzieren dadurch den eigenen Aufwand im Rahmen der Dienstleistersteuerung.
- ▶ Regulatorisch getriebene Änderungen kommen, nur einmal implementiert, jedem Mandanten des Insourcers zugute. Betriebswirtschaftlich also ideale Skaleneffekte.
- ▶ Gleiches gilt für die fachliche Qualifizierung des vorzuhaltenden Compliance-Personals.
- ▶ Hausintern nur schwer zu etablierende Vertretungsregelungen sind – auch qualitativ – ohne Problem erfüllt.
- ▶ Die Expertise jedes einzelnen Mitarbeiters des Outsourcers wird gepoolt und steht somit jedem Mandanten zur Verfügung.



- ▶ Erfolgreich standardisierte Vorgehensweisen bilden eine genossenschaftliche „Best Practice“, die auch Aufsichtsbehörden nicht so einfach ignorieren können – was die Interessenvertretung der Genossenschaftlichen FinanzGruppe stärkt.

Lange Zeit haben auch wir ausschließlich auf das Mandat der Vollausslagerung gesetzt. Damit haben wir aber all jenen Mandanten den Zugang zu diesen Vorteilen verwehrt, die sich z. B. nur für einzelne Teile einer Compliance-Funktion als Unterstützung für den hauseigenen Compliance-Beauftragten interessieren. Dies können z. B. die Überwachung von Wertpapiertransaktionen auf Einklang mit der Marktmanipulationsrichtlinie MAR oder die Transaktionsüberwachung des Zahlungsverkehrs nach möglichen Geldwäscheverstößen oder aber die Durchführung einer institutsspezifischen Risikoanalyse sein. Die Beispiele dafür sind vielfältig.

## **Prozessorientierter Ansatz – modularer Aufbau – punktgenaue Unterstützung**

In der GenoTec haben wir in den letzten Jahren intensiv daran gearbeitet, die Compliance-Aufgaben immer detaillierter in einzelnen (Teil-)Prozessen abzubilden. Effiziente Compliance besteht unter anderem aus der wirksamen Summe ineinandergreifender Prozesse (anstelle von überwiegend schriftlich interpretierten Paragraphen). Der Vorteil: Durch die modulare Gestaltung von Front-to-End-Prozessen im Rahmen einer Beauftragungsfunktion ist es nunmehr zweitrangig, ob der Empfänger von Kontrollergebnissen unserer Mitarbeiter der verantwortliche Compliance-Beauftragte der Bank oder der ausgelagerte Compliance-Beauftragte der GenoTec bzw. DZ Compliance-Partner selbst ist.

Durch diesen Ansatz ist es uns gelungen, unsere Produktpalette modular aufzubauen und anzubieten. So können alle Häuser – bedarfsorientiert – Unterstützungleistungen im Bereich des Beauftragtenwesens durch uns beziehen. Sollte also einer der „wunden Punkte“ in der Compliance-Organisation eines Instituts z. B. darin liegen,

- ▶ die Anforderungen der MAR im Rahmen der Überwachung der Wertpapiergeschäfte,

- ▶ die Transaktionsüberwachungen im Bereich der Geldwäscheprävention,
- ▶ die Gestaltung einer angemessenen Risikoanalyse,
- ▶ die Durchführung eines angemessenen Rechtsmonitorings vor dem Hintergrund der MaRisk oder
- ▶ die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen in allen Bereichen

entweder systemtechnisch, qualitativ oder schlichtweg einfach aus Ressourcengründen nicht abbilden zu können oder zu wollen, können wir eine punktgenaue Unterstützung liefern.

Eine Vollausslagerung des Beauftragten ist nicht (mehr) zwingend erforderlich. Wir können auf alle mandantenspezifischen Bedürfnisse flexibel reagieren und entsprechend agieren.

Die Angebote sind prozessual als Teilprozesse der jeweiligen Beauftragungsfunktionen designt. Damit unterliegen sie in ihrer Ausgestaltung jederzeit den Prüfungen und Testaten unserer internen Revision sowie der externen Prüfer im Rahmen der IDW-Zertifikate. Die vollständige Einbindung in die Dienstleistersteuerung eines Institutes nach MaRisk ist somit möglich, ohne hierfür spürbare, laufende Mehraufwände zu generieren.

Bei der Risikoanalyse vor Auslagerung unterstützen wir Sie gerne mit „Interpretationshinweisen bzw. -empfehlungen“, um auch diesen „Einmalaufwand“ vor (Teil-)Auslagerung zu minimieren. ■



# Beauftragtenwesen: Sie haben die Wahl

	Auslagerung/ Interimsmanagement	Unterstützung	Werkzeuge
<b>Betrugs- und Geldwäscheprävention (Zentrale Stelle)</b>	Beauftragter Interimsmanager Premiumvariante	Risikoanalyse Schulungen Individuelle Beratungen Quick-Checks	E-Learning Checklisten/Hilfsmittel
<b>MaRisk-Compliance</b>	Beauftragter Interimsmanager	Risikoanalyse Schulungen Individuelle Beratungen Quick-Checks	E-Learning Checklisten/Hilfsmittel Rechtsmonitoring
<b>WpHG-Compliance</b>	Beauftragter Interimsmanager	Risikoanalyse Schulungen Individuelle Beratungen Quick-Checks	MAR kompakt E-Learning Checklisten/Hilfsmittel
<b>Informationssicherheit, Datenschutz, IT-Audit</b>	Beauftragter Interimsmanager Dauerhafte Funktionsunterstützung	Schutzbedarfsanalyse Schulungen Individuelle Beratungen Quick-Checks	ISI kompakt E-Learning Checklisten/Hilfsmittel Notfallmanagement

► **WpHG-Compliance**

# Marktmissbrauchs- und Mitarbeitergeschäftskontrolle

Seit dem Juli 2016 ist der Aufwand der Überwachungstätigkeit der Compliance-Funktion durch die Marktmissbrauchsanalyse spürbar angestiegen. Ohne ein zuverlässiges Monitoring-System ist seitdem eine angemessene Analyse nicht mehr möglich.

Eine Konsequenz der nunmehr „flächendeckenden“ Überwachungstätigkeit ist laut Jahresbericht der BaFin 2017, dass sich die Zahl der gemeldeten Verdachtsfälle erheblich erhöht hat. Dabei ist die Zahl der Verdachtsmeldungen „STOR“ mit +122 % (siehe Abbildung 1) deutlich stärker angestiegen als die Anzahl der tatsächlich verfolgten Sachverhalte (+ 15 %, siehe Abbildung 2). Von den verfolgten Fällen ergaben sich bei 241 Sachverhalten Anhaltspunkte für Marktmissbrauch (S. 130 Jahresbericht BaFin 2017).

**Mehr als IT-gestützte Prozesse**

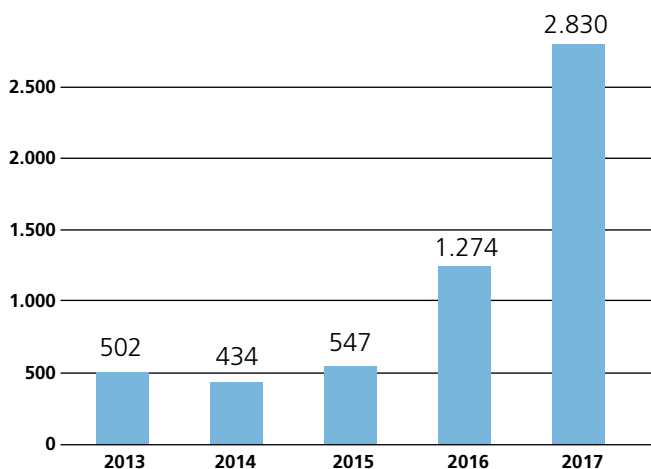
Diese Differenz zwischen untersuchten, gemeldeten und verfolgten Fällen deckt sich auch mit unserer praktischen Erfahrung. Im Rahmen unserer Auslagerungsmandate analysieren wir täglich

alle Wertpapiertransaktionen unserer Mandanten aus ca. 192.000 Kunden- und Mitarbeiterdepots. Am Ende dieser intensiven Rechercharbeiten standen in 2017 glücklicherweise nur elf Verdachtsmeldungen.

Elf Verdachtsmeldungen aus 192.000 analysierten Depots – was sagt das aus?

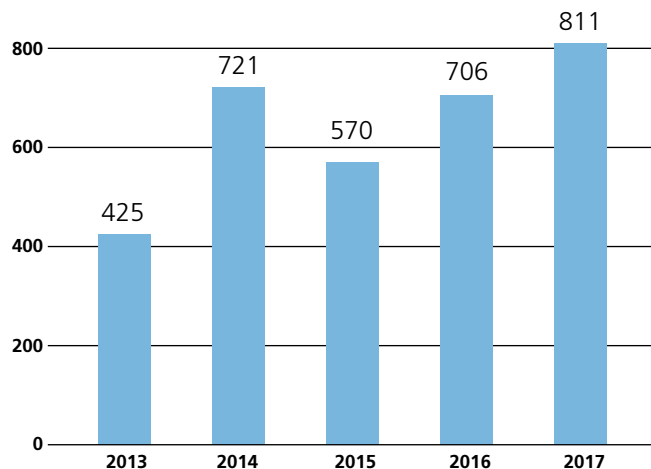
Die naheliegende Folgerung – viel Aufwand für wenig Ertrag – erweist sich bei näherer Betrachtung als Trugschluss. Impliziert doch gerade dieser Rückschluss eine „schiefe Wahrnehmung“ der Compliance-Funktion. Ziel einer effektiven Compliance als präventives Element der zweiten Verteidigungslinie ist es nämlich, potenzielle Manipulationen bereits im Ansatz zu vermeiden. Somit lassen diese Relationen zwei Rückschlüsse zu:

Abb. 1 VERDACHTSMELDUNGEN



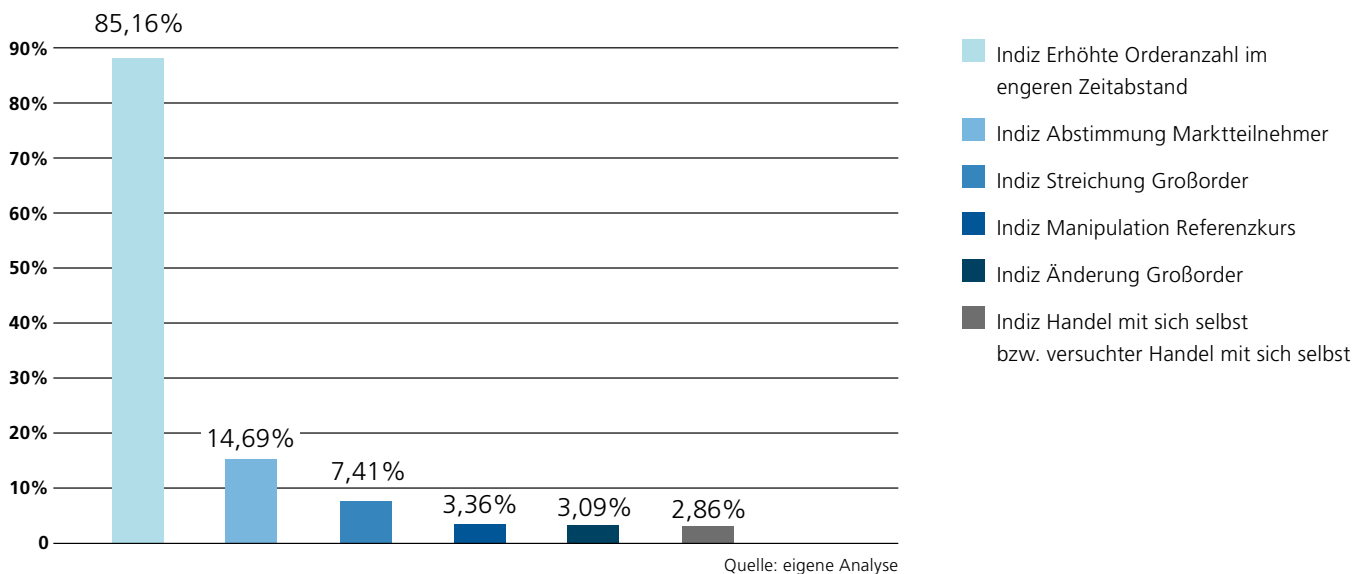
Quelle: BaFin Jahresbericht 2017

Abb. 2 MARKTMISSBRAUCHSANALYSEN



Quelle: BaFin Jahresbericht 2017

Abb. 3 VERTEILUNG DER ANGEZEIGTEN INDIZIEN



1. Die etablierten (präventiven) Compliance-Maßnahmen sorgen für eine hohe Kompetenz aller Bankmitarbeiter und reduzieren die Eintrittswahrscheinlichkeiten von Compliance-Fehlverhalten.
2. Durch eine intelligente Parametrisierung des Überwachungssystems werden die sogenannten „False Positives“ bereits im Vorfeld sehr gut angesteuert und der Kontrollaufwand für die Compliance-Funktion wird stark reduziert.

Möglich wird dieses Ergebnis – speziell Punkt 2 - durch drei Faktoren:

1. Nur ein **IT-gestützter Monitoring-Prozess** ermöglicht die Verarbeitung derartiger Datenmengen unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlich gestellten Anforderungen an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit.
2. Effiziente Kontrollen profitieren von einer „**lernenden agilen**“ **Expertise**, die sich in den (IT-gestützten) Prozessen integriert. Auf den Punkt gebracht: Die Erfahrung und die Lernkurve von Beauftragten muss sich in Prozesse und Systeme zur Arbeitsunterstützung explizieren lassen.
3. Der letzte, finale Schritt – die sich aus der Analyse ergebenden Konsequenzen – muss beim **Beauftragten** selbst verbleiben. Und je mehr Aufwand ihm die Systematik der technischen Vorprüfung abnimmt, umso qualifizierter und zeitlich angemessener kann der Beauftragte seine Entscheidungen treffen. In 2017 war es nur in elf Fällen erforderlich, den letzten Schritt hin zu einer Verdachtsmeldung zu gehen.

Nachfolgendes Beispiel verdeutlicht die Wichtigkeit einer „lernenden IT-Systematik“: Trotz des im Vergleich zu großen Wertpapierhäusern überschaubareren Handelsvolumens bei Genossenschaftsbanken befinden sich einige sehr aktive (Tages-)Trader in

den Reihen der Kundendepots unserer Mandanten. Gerade diese liefern immer wieder „Aufhänger“ für kollidierende Korrespondenztransaktionen. Der überwiegende Teil dieser Geschäfte ist nicht marktmanipulationsrelevant und kann bei Vorliegen bestimmter Parameter getrost systemtechnisch angesteuert werden. Damit wird einerseits die geforderte vollumfängliche Überwachung jeder auffälligen Transaktion gewährleistet, die Anzahl der durch die Compliance-Mitarbeiter manuell zu beurteilenden Treffer jedoch deutlich reduziert. Die Beurteilung verbleibender Treffer selbst ist mit erheblicher Sorgfalt durchzuführen, da die sogenannten „Fehlanzeigen“ sorgfältig und nachvollziehbar von denjenigen Treffern zu trennen sind, bei denen ein begründeter Verdacht festgestellt wird.

Dabei stellt die Routine unseres Analyseteams eine unverzichtbare Grundlage dar. Diese wiederum „füttert“ regelmäßig die zuverlässige Unterstützung unseres Monitoring-Systems „MAR kompakt“, um eine betriebswirtschaftlich ausgewogene Analyse auf sinnvolle Treffer durchführen zu können. Denn nur dann, wenn die IT-gestützte Analyse tatsächlich in der Lage ist, die relevanten von den weniger relevanten Fällen „vorzufiltern“, kann die manuelle Beurteilung sich effektiv und innerhalb eines sinnvollen Zeitrahmens auf die wirklich relevanten Fälle konzentrieren.

Wie optimieren wir die Trefferanalytik fortlaufend? Sollten z. B. fortlaufende Prüfungen von Indizien mit bestimmten Parametern über einen längeren Zeitraum keine nachhaltigen Treffer und Erkenntnisse liefern, passen wir risikoorientiert unsere Prüfungsstrategie an. Das Volumen unkritischer Fehlanzeigen wird reduziert. Gleichzeitig gewinnen wir Ressourcen, die wir durch Nachschärfungen bei anderen Auffälligkeiten sinnvoll einsetzen können. >

Beispielhaft sei hier das Manipulationsindiz „erhöhte Anzahl von Auftragserteilungen in einem bestimmten Zeitraum“ genannt, aus dem sich ggf. ein irreführendes Bild der Angebots- und Nachfragesituation ergeben könnte. Nachdem sich über Monate hinweg kein einziger kritischer Fall daraus ergeben hat, konnten wir die Parameter „schärfer“ stellen und somit die Anzahl von Fehlanzeigen drastisch reduzieren. Erhebliche Einsparungen von Bearbeitungszeiten sind die Folge, die an anderer Stelle nunmehr sinnvoller eingesetzt werden.

### Ausdifferenzierter Service

Von diesen Effekten profitieren aber nicht nur unsere Vollauslagerungskunden, sondern auch die rund 200 Kunden, die sich ausschließlich unserer MAR-Expertise in Form unserer „MAR kompakt“-Listen bedienen. Diese profitieren neben dem Bezug unserer Listen von einem weiteren Dienstleistungsservice: Sie können sich regelmäßig mit den Kolleginnen und Kollegen unseres Teams austauschen und erhalten somit wertvolle fachliche Unterstützung. Auch die hier gewonnenen Erkenntnisse fließen übrigens in die regelmäßige Verbesserung unseres Systems ein. Je größer also die Basis jener, die sich unserer Systematik bedienen, desto effektiver und effizienter wird die Marktmanipulationsüberwachung in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Aus den Anregungen der Anwender und unserer Routine in der Transaktionsbearbeitung heraus entwickeln wir derzeit eine weitere Angebotskomponente für unsere Produktpalette.

Bereits eingangs wurde beschrieben, dass der Erfolg von Compliance sich nicht an der finalen Zahl von Verdachtsmeldungen bemessen darf. Woran aber dann?

Die „Rechnung“ ist recht einfach: Wenn sich aus Hunderttausenden Wertpapiertransaktionen aus nahezu 200.000 Kundendepots trotz vollumfänglicher Prüfung – IT-technisch und manuell – am Ende nur elf tatsächliche Verdachtsfälle ergeben haben, dann machen die Bank, ihre Mitarbeiter und der Compliance-Beauftragte eine Menge richtig. Und unsere Systematik aus kombinierter „Mensch-Maschine“-Vorgehensweise garantiert eine jederzeit nachvollziehbare und saubere Dokumentation für diesen Kontrollaufwand.

Elf Verdachtsmeldungen aus 192.000 analysierten Depots und deren Wertpapiertransaktionen beweisen, dass in ca. 99 % aller Fälle Mitarbeiter, Kunden und die Bank selbst ein zweifelndes Compliance-Verhalten an den Tag legen.

Diese Zahlen und unsere Dokumentationen liefern den prüferisch nachvollziehbaren Beweis dafür. Somit demonstriert jede intensiv geprüfte „Nicht-Meldung“, dass der Depotinhaber eben nicht gegen die Regeln der Marktmanipulation verstoßen hat. Diese Prüfungsaufzeichnungen sind im Falle potenzieller Rückfragen, z. B. seitens der Aufsicht, eine nachhaltige Versiche-

### AUTOR UND ANSPRECHPARTNER

#### Marc Linnebach

Leiter WpHG-Compliance,

E-Mail: marc.linnebach@

dz-cp.de



rungspolice dafür, das eigene compliance-konforme Handeln beweisen zu können.

Im Zuge der Weiterentwicklung unserer Dienstleistung bereiten wir deshalb aktuell einen weiteren Service vor, der sowohl

- ▶ die Untersuchung als auch
- ▶ die sachgemäße Bewertung

der institutsindividuellen Trefferlisten durch unser Analyseteam umfasst.

Wir wollen Ihnen damit eine weitere Unterstützungsoption anbieten, Sie von Detailarbeiten entlasten und Ihrer Compliance-Funktion Freiräume für das Wesentliche verschaffen. Durch diese Bündelung unserer Kräfte glauben wir zudem, auch die Effizienz der MAR-Überwachung in der genossenschaftlichen Gruppe weiter zu erhöhen.

Künftig können Sie auch als „Nicht-Vollauslagerungsbank“ auf unsere Erfahrung zugreifen und im Rahmen eines Zusatzbausteins zu MAR kompakt – MAR Premium – die Treffer der MAR-Überwachung bereits durch uns analysiert, kommentiert und ggf. mit Handlungsempfehlung versehen beziehen. Der Compliance-Beauftragte Ihrer Bank muss nur noch im Rahmen einer finalen Plausibilisierung entscheiden, ob er unserer Analyse folgt, und ggf. eine Verdachtsmeldung abgeben.

Zusammenfassend werden durch diese Vorgehensweise folgende Ziele erreicht:

- ▶ Zeitersparnis durch Fokussierung auf Treffer, die bereits maschinell und manuell analysiert und bewertet wurden,
- ▶ Steigerung der Qualität der Bewertung, da die Erkenntnisse sehr vieler Genossenschaftsbanken und die Erfahrung eines hoch spezialisierten Teams in die manuelle Bewertung einfließen,
- ▶ vollständige Konformität nach den Vorgaben des AT 9 der MaRisk,
- ▶ vollständige Transparenz und lückenlose Dokumentation – auch bei unauffälligen Transaktionen Nutzung eines nach IDW PS 880 sowie regelmäßig nach IDW PS 950 zertifizierten Systems.

Sprechen Sie uns bei Interesse gerne an. ■

## ► MaRisk-Rechtsmonitoring

# Sinnvolle Unterstützung zur Beherrschung der Regulatorik-Flut?

Egal ob es sich um die örtliche Genossenschaftsbank, Sparkasse oder Privatbank handelt, alle leiden unter der Flut der aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Mehrere Hundert Rechtsnormen pro Jahr werden den Instituten seit vielen Jahren von Gesetzgeber und Aufsicht präsentiert, die Tendenz ist unverändert hoch.

Nicht alle Normen sind klar und eindeutig formuliert, Auslegungsspielräume – deren Vorhandensein eigentlich ein positiver Ansatz ist – müssen zunächst erkannt, nachfolgend interpretiert und am Ende doch im Sinne der (gesetzlichen) Prüfung aufsichtskonform umgesetzt werden. Somit ist es mit dem ausschließlichen Lesen der Normen aus juristischen Blickwinkeln bei weitem nicht getan.

### Raum für Konzentration auf das Kerngeschäft wird immer weniger!

Wie im Sport liegt die Wahrheit hier auf dem Platz – sprich in der operativen Umsetzung der Vorgaben im Institut. Nicht ohne

Grund hat die BaFin in AT 4.4.2 Tz. 2 MaRisk verankert, dass die Identifizierung wesentlicher rechtlicher Regelungen und Vorgaben, deren Nichteinhaltung zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen kann, in regelmäßigen Abständen durch die Compliance-Funktion zu validieren ist – ungeachtet der Umsetzungsverantwortung der Geschäftsleitung.

Unterstützungsleistungen gibt es zuhauf. Dazu gehören beispielsweise Umsetzungshilfen der BaFin und der Deutschen Bundesbank, Umsetzungsleitfäden und Rundschreiben der Verbände und vieles mehr. Schnell kommen mehrere Hundert Seiten Rundschreiben und Umsetzungshilfen im Monat zusammen, die von jedem Compliance-Beauftragten auf Relevanz und Handlungsbedarf untersucht werden müssen. Ein sehr schwieriges Unter- >

Tabelle 1 MARISK-RECHTSMONITORING

Lfd. Nr.	Titel/Kurzbeschreibung	Quelle/Herausgeber	Inhalt und möglicher Handlungsbedarf	Ihre Anmerkungen
<b>099-10-2018</b> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Musterbestandsaufnahme	BVR S1810223 Excel-Datei	<p>Der BVR hat eine aktualisierte <b>Musterbestandsaufnahme</b> veröffentlicht. Nach einer ersten Durchsicht haben sich einige Themen geändert, sodass sich ein Anpassungsbedarf grundsätzlich ergibt.</p> <p>► <b>Handlungsempfehlung:</b> Für Banken, die MaRisk-Compliance an uns ausgelagert haben, besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Die Musterbestandsaufnahme wird in die Risikoanalyse eingearbeitet und in der nächsten turnusmäßigen Risikoanalyse bei Ihnen angewandt (voraussichtlich ab Februar 2019). Für Bezieher des Rechtsmonitorings ergibt sich jedoch Handlungsbedarf dergestalt, dass die Musterbestandsaufnahme auf Änderungsbedarf untersucht werden sollte.</p>	

fangen, bei all den Informationen und Anforderungen den Überblick zu behalten, zumal längst nicht alle Hilfen auch wirklich auf das Geschäftsmodell der Volksbanken Raiffeisenbanken zugeschnitten und in diesem Rahmen hilfreich sind.

Passgenaue Umsetzungshilfen, basierend auf vielfachem Expertenwissen einer breiten „Peergroup“ von Genossenschaftsbanken und weitgehend abgestimmt mit den Leitern der Grundsatzabteilungen der Prüfungsverbände, sparen dagegen nicht nur Zeit und Aufwand: Sie eröffnen den Zugang zu Best-Practice-Hinweisen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, auf die viele Institute möglicherweise nicht von allein kommen würden.

### Lösungsansätze aus der Praxis

Gibt es solche Umsetzungshilfen, mit denen die Masse an aufsichtsrechtlichen Änderungen komprimiert gesammelt, verstan-

den, priorisiert und intelligent umgesetzt werden kann? Gibt es die Chance, wertvolle Ressourcen an der Aufsichtsfront einzusparen und wieder in das eigentliche Kerngeschäft des Bankings und damit des „Geldverdienens“ umzuwidmen? Gibt es qualifizierte Antworten auf die am häufigsten gestellte Frage: **„Wie machen andere Banken das?“**

Als subsidiärer Dienstleister unserer Genossenschaftlichen FinanzGruppe streben wir an, unseren Instituten trotz ihres bisweilen unterschiedlichen Aufbaus, ihrer differierenden Arbeitsweise und Aufgabenverteilung praktikable Hinweise zu geben, die mit möglichst überschaubarem Aufwand in die Strukturen des eigenen Hauses transferiert werden können. Wir wissen, dass die Ausrichtung der Prozesse an dem Institut erfolgversprechender ist als die Ausrichtung des Institutes an einem vorgegebenen Prozess. Als Mehrmandantendienstleister (er)kennen wir den größtmöglichen Nenner gemeinsam nutzbarer Umsetzungshinweise.

Tabelle 2 VERWENDUNGSOPTIONEN

Versand des Monitorings an	Prozess innerhalb des Instituts
<b>Geschäftsleitung (GL)</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festlegung interner Zuständigkeiten durch GL</li> <li>2. Weiterleitung Rechtsmonitoring an relevanten Mitarbeiter</li> <li>3. Rückmeldung Mitarbeiter an GL über Umsetzungsstand</li> </ol>
<b>von der Bank festgelegten Berichtsempfänger (BE)</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festlegung interner Zuständigkeiten durch BE</li> <li>2. Weiterleitung Rechtsmonitoring an relevanten Mitarbeiter</li> <li>3. Rückmeldung Mitarbeiter an BE über Umsetzungsstand</li> </ol>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festlegung interner Zuständigkeiten durch BE</li> <li>2. Zentrale Ablage des Rechtsmonitorings und Information der betroffenen Mitarbeiter</li> <li>3. Zuständige Mitarbeiter tragen im zentral abgelegten Dokument den Umsetzungsstand ein</li> <li>4. BE kontrolliert regelmäßig, ob zuständige Mitarbeiter den Umsetzungsstand eingetragen haben</li> </ol>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weiterleitung Rechtsmonitoring an Führungskräfte</li> <li>2. Besprechung der Umsetzung im Rahmen der Führungskräfte-Meetings</li> </ol>
<b>Führungskräfte über ein Postfach</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Besprechung der Umsetzung im Rahmen der Führungskräfte-Meetings oder direkte Rückmeldung durch die Führungskraft an die GL</li> </ol>

Bei allen Banken, die die MaRisk-Compliance-Funktion an uns ausgelagert haben, ist diese Leistung inkludiert. Aber auch Banken mit einer eigenen MaRisk-Funktion können an diesem Service und seinen Vorteilen partizipieren.

### Der Mehrwert kristallisiert sich an der Bedarfsorientierung

Jede Bank erhält von uns monatlich eine Übersicht der rechtlichen Änderungen der vergangenen Wochen als Word-, Excel- und PDF-Datei in Form unseres „MaRisk-Rechtsmonitorings“. In der Übersicht sind folgende Informationen enthalten (siehe Tabelle 1):

- ▶ der Titel bzw. Kurzbeschreibung der Neuerung,
- ▶ die Quelle (nach Möglichkeit mit direkter Verlinkung auf das Original-Dokument),
- ▶ eine kurze Beschreibung des Sachverhaltes, auf das Wesentliche beschränkt,
- ▶ Angabe einer kurzen Handlungsempfehlung,
- ▶ Angabe der Terminrelevanz in Form eines Ampelsystems (nicht terminrelevant bis sofortige Umsetzung erforderlich),
- ▶ eine Spalte für interne Anmerkungen.

Die Verwendungsoptionen innerhalb der Institute sind vielfältig und unabhängig davon, ob die MaRisk-Compliance-Funktion ausgelagert ist (siehe Tabelle 2).

Unser MaRisk-Rechtsmonitoring kommt somit in den unterschiedlichsten Varianten bei unseren Kunden zum Einsatz. Sie schätzen das Monitoring als

- ▶ Checkliste, um nichts Wichtiges zu vergessen,
- ▶ kurze Zusammenfassung, um sich einen Überblick der vielen Änderungen zu verschaffen,
- ▶ Umsetzungshilfe, um von den vielen zusätzlichen Informationen zu profitieren, die wir als Mehrmandantendienstleister sammeln dürfen,
- ▶ Ergänzung von Informationen beispielsweise aus (externen) Prüfungen, aus Kontrollerfahrungen der DZ Compliance-Partner GmbH als Mehrmandantendienstleister sowie dem Zugriff auf die Rundschreiben auch anderer Verbände.



### AUTOR UND ANSPRECHPARTNER

#### Michael Maier

Leiter MaRisk-Compliance,  
E-Mail: michael.maier@dz-cp.de

### Fazit

Es gibt sie also, die Möglichkeit, aufsichtsrelevante Informationen auf einen Blick komprimiert und regelmäßig zu bekommen, Umsetzungshinweise speziell auf die Genossenschaftliche Finanzgruppe zugeschnitten zu erhalten und von cleveren Ideen und Erkenntnissen anderer Häuser unserer Gruppe zu profitieren.

Am Ende steht die Chance, wichtige Ressourcen einzusparen und diese wieder dorthin zu allokkieren, wo sie eigentlich hingehören: in das Kerngeschäft der Banken. Sprechen Sie uns an, und wir unterstützen Sie gerne dabei! ■

# Die Position der Bank vor Ort stärken

Die DZ CompliancePartner steht für prozessuale Intelligenz in der Compliance

Compliance ist heute der wirksame Transfer von Paragraphen in pragmatische Prozesse, die durch Personen sinnvoll umgesetzt werden können. Prozessintelligenz und Kommunikationsfähigkeit sind somit wesentliche Erfolgsfaktoren zur Umsetzung der Hauptaufgabe von Compliance: Kunden, Mitarbeiter und Vorstand eines Instituts zu schützen.

Fachliche Expertise alleine reicht nicht, denn:

- ▶ Eine wirksame Umsetzung erfordert pragmatische Prozesse (**Design**).
- ▶ Fundierte Entscheidungen müssen in kurzer Zeit zu treffen sein (**Decision**).
- ▶ Dazu sind Daten so aufzubereiten, dass Entscheidungsfindungen unterstützt werden (**Daten**).
- ▶ Und: Erkenntnisse sind zielorientiert an die jeweiligen Stakeholder einer Compliance-Funktion (Kunden, Mitarbeiter, Vorstand, Prüfer und Aufsichtsbehörden) zu kommunizieren (**Dialog**).

Unser Erfolgsversprechen lässt sich wie folgt auf den Punkt bringen: Umsetzung der 3-P-Herausforderung (Paragraphen durch Prozesse für Personen) mit Hilfe der 4-D-Methode (Design, Decision, Daten, Dialog)! ■

*Andreas Marbeiter*

Die designierten Geschäftsführer  
der DZ CompliancePartner GmbH:

**Andreas Marbeiter,**  
**Jens Saenger (Sprecher),**  
**Norbert Schäfer**





## Gemeinsam stark, das ist der Ansatz der DZ CompliancePartner

Die enge Partnerschaft in der genossenschaftlichen Gruppe ist getragen durch ihren Wertekanon: die Bereitschaft, sich in einer Kooperation gemeinsam zum Nutzen der Mitglieder und darüber hinaus zum Wohle der Gesellschaft einzubringen.

Wir schließen uns zur DZ CompliancePartner zusammen, um die Erfahrungen unserer Kunden zu bündeln und diesen Wissens- und Erfahrungsschatz der Gruppe insgesamt zugänglich zu machen.

Der Zusammenschluss erweitert unsere Wissensbasis und stärkt die betriebswirtschaftliche Ertragslage unseres Hauses. Lernkurveneffekte schaffen Sicherheit und die aus dem Mengenwachstum resultierende Stückkostendegression sichert Kostenvorteile gegenüber der Eigenfertigung. Unsere Mission bleibt, diese Vorteile an unsere Kunden weiterzugeben.

Schlussendlich werden wir als eine starke DZ Compliance-Partner die Belange der kleinen, lokalen Institute beim Regulator mit Nachdruck vertreten können. ■

*Jens Saenger*

## Die DZ CompliancePartner führt das fachliche Know-how in der Gruppe zusammen

Durch das Zusammenführen der Auslagerungsangebote schreiben wir unseren gemeinsamen Anspruch einer hohen Servicequalität weiter fort. Ein prozessorientiertes und integriertes Angebot von Compliance-Dienstleistungen kann sicherlich als Teil des Förderauftrages gesehen werden.

Dabei stehen hohe Beratungsqualität, Flexibilität und Innovationsfreude immer im Vordergrund unseres Handelns, getreu dem Motto von Thomas Alva Edison: „Wenn es einen Weg gibt, etwas besser zu machen, finde ihn!“ Wir sind davon überzeugt, dass die Zusammenführung unserer regulatorischen Kompetenz einen notwendigen und sinnvollen Schritt auf diesem Weg darstellt, um den wachsenden Anforderungen adäquat begegnen zu können.

Der steigenden Komplexität setzen wir einen gemeinsamen, prozessorientierten, weitgehend automatisierten und integrierten Ansatz entgegen, der die Bank vor Ort entlastet.

Durch die Bündelung unserer Kräfte steht Ihnen zukünftig ein noch stärkerer und leistungsfähigerer Partner zur Seite.

Ein Teil des Ganzen sein und dadurch mehr Überblick erhalten – das wird wohl das Geheimnis unseres Erfolges sein. ■

*Norbert Schiefer*



► **Auslagerungsmanagement**

# Auslagerungsmanagement kompakt – Testen Sie uns

Die ersten Erfahrungen mit unserem neuen Tool „Auslagerungsmanagement kompakt“ sind gemacht. Wir laden Sie ein, unser Werkzeug zur Analyse und Steuerung der Risiken von Auslagerungen selber zu beurteilen.

In den letzten Wochen wurde in Zusammenarbeit mit einigen Pilotbanken die Anwendung zum „Auslagerungsmanagement kompakt“ getestet und einem Feinschliff unterzogen. Die Rückmeldungen waren sehr positiv. Heute möchten wir Ihnen aktuelle Informationen geben und die konkreten Bedingungen darstellen.

## Welche Prozesse umfasst das Tool?

- Prozess 1: Erfassung der Dienstleister
  - Prozess 2: Erfassung der Auslagerung
  - Prozess 3: Auslagerung/Sonstiger Fremdbezug
  - Prozess 4: Prüfung der Vertragsdaten
  - Prozess 5: Risikobewertung der Auslagerung nach MaRisk bzw. alternativ
  - Prozess 5: Risikobewertung der IT-Dienstleistungen bei „sonstigem Fremdbezug“ (BAIT)
  - Prozess 6: Prüfung von Exit-Optionen
  - Prozess 7: Leistungsmessung
  - Prozess 8: Berichterstellung
- (Ausführlich auch auf [www.dz-cp.de/loesungen/Auslagerungsmanagement](http://www.dz-cp.de/loesungen/Auslagerungsmanagement))

## Was beinhaltet die Auslieferung?

Mit der Auslieferung werden Sie bzw. wird Ihre Bank für das Web-Front-End freigeschaltet. Über das Web-Front-End bedienen Sie die Benutzeroberfläche zur Erfassung, Verwaltung und Steuerung der ausgelagerten Tätigkeiten und Prozesse. Im Hintergrund wird für jedes Institut eine eigene separate Lotus-Notes-Datenbank eingerichtet, in der die Daten liegen. Eine zusätzliche Installation einer Software ist somit in Ihrem Haus nicht notwendig. Sie erhalten zur Anwendung eine Benutzer-Dokumentation als PDF-Datei.

## Was kostet Auslagerungsmanagement kompakt?

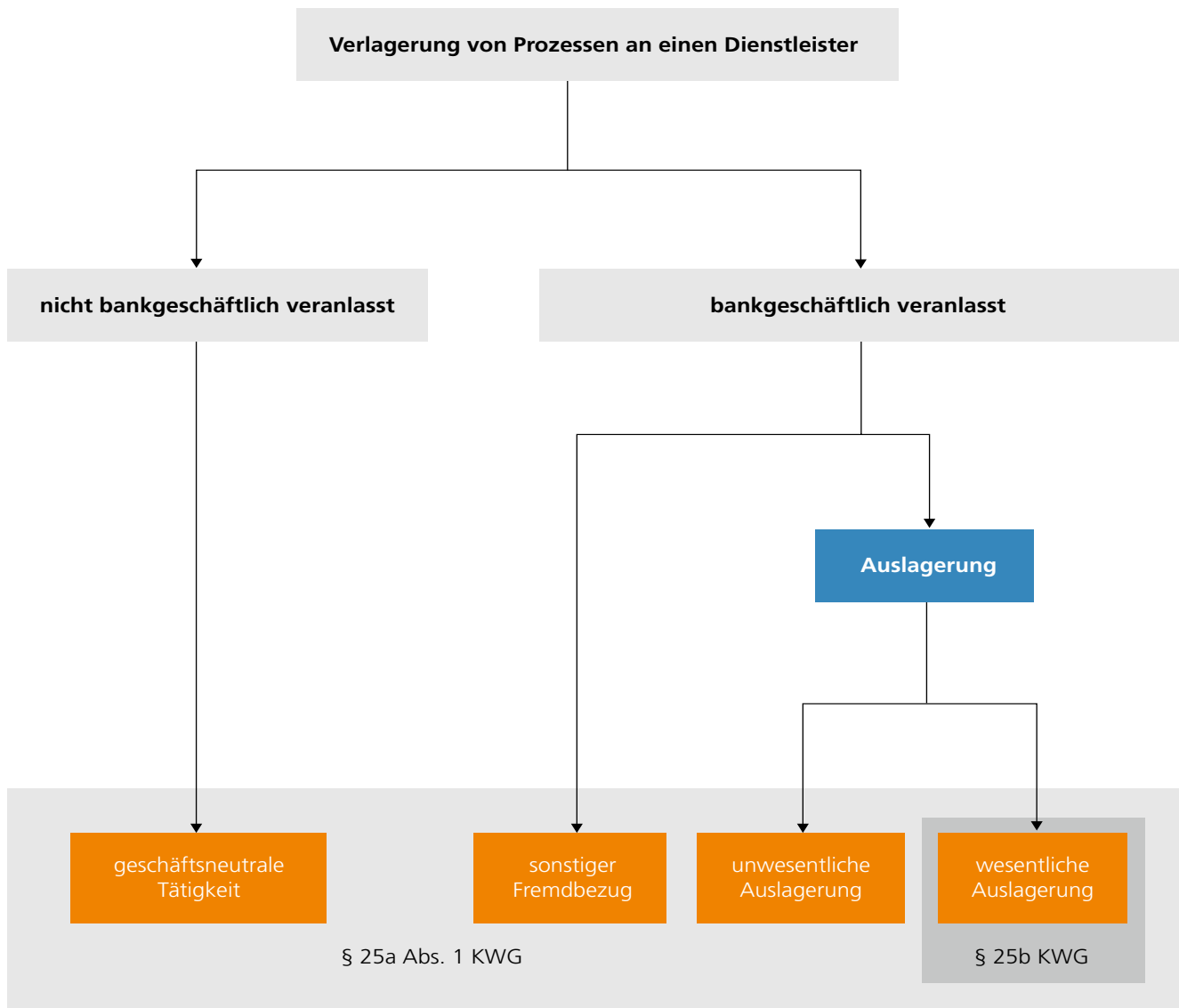
Bei Auslieferung wird eine einmalige Lizenzgebühr von 1.490 Euro berechnet. Die Lizenz ist eine Banklizenz. Die Freischaltung der von Ihnen benötigten Nutzer ist in der Lizenzgebühr enthalten.

Pro Jahr wird eine Wartungspauschale von 290 Euro erhoben. Für Anwender, die bereits das Excel-Tool „Dienstleistersteuerung kompakt“ genutzt haben, halbiert sich der einmalige Lizenzpreis auf 745 Euro.

Ab Mitte Januar 2019 können Sie optional ein Anwender-Webinar buchen. Das Webinar wird für 190 Euro angeboten. In diesem Preis sind das Webinar für bis zu zwei Teilnehmer pro Bank und die Unterlagen als PDF-Datei enthalten.

Individuelle Beratungen sind ebenfalls möglich. Diese werden bilateral abgestimmt und nach Aufwand abgerechnet. >

Abb. 1 AUSLAGERUNGSMANAGEMENT



## AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER



**Iris Hauptführer**  
Leiterin Produktentwicklung,  
E-Mail: iris.hauptfuehrer@  
dz-cp.de



**Martin Hierlemann**  
Leiter Vertrieb,  
E-Mail: martin.hierlemann@  
dz-cp.de

### Welche neuen Features gibt es?

Mit Auslagerungsmanagement kompakt können Sie nicht nur sämtliche Anforderungen der MaRisk AT 9 abdecken, sondern auch die Anforderungen der BAIT Modul 8 Tz. 53. Weiterhin ist es möglich, auch geschäftsneutrale Prozesse in dem Tool zu erfassen. Eine Übersicht liefert das Schaubild (Abbildung 1).

### Welche Inhalte sind bereits eingepflegt?

- ▶ Auslagerungsmanagement kompakt umfasst eine Vielzahl wesentlicher Adressdaten der wichtigsten Auslagerungsunternehmen innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe zur Auswahl der von Ihnen genutzten Auslagerungen.
- ▶ Alle Prüffragen sind mit umfangreichen Hilfetexten versehen, die Ihnen eine schnelle und einfache Beantwortung ermöglichen.
- ▶ Die Bewertungskriterien sind – nachvollziehbar – strukturiert und mit einem Vorschlag verknüpft. Dieser Vorschlag gibt Ihnen bei Ihrer Dienstleister- und Dienstleistungsbewertung eine (im Verbund abgestimmte) erste Orientierung.
- ▶ Die systemseitig vorgeschlagenen Bewertungen können Sie übernehmen – oder selbstverständlich auch „überschreiben“. Um die geforderte Transparenz zu gewährleisten, fordert Sie das System im letzteren Fall auf, Ihre Entscheidung zu dokumentieren bzw. in einem Extrafeld zu hinterlegen. Sie bleiben flexibel und trotzdem sicher in der Steuerung Ihrer Auslagerungen.

- ▶ Übrigens: Bei Bedarf unterstützen wir Sie gerne mit unserer Expertise – von einzelnen Bewertungsfragen bis hin zur Risikoanalyse: Sprechen Sie uns gerne an.

### Fazit

Das Tool „Auslagerungsmanagement kompakt“ erfüllt alle neuen und alten Anforderungen der MaRisk und der BAIT im Zusammenhang mit Auslagerungen und steht Ihnen als komfortable und kostengünstige Web-Lösung zur Verfügung.

Wir bieten Ihnen als Leser der Point of Compliance an, im Rahmen eines Testzugangs auf Basis Ihrer eigenen Auslagerungen Erfahrungen mit dem Tool zu sammeln, um die Entscheidung für den Einsatz des Tools in Ihrem Haus fundiert treffen zu können. Sprechen Sie uns gerne an. ■

► **GENO Broker**

# Moderne, genossenschaftliche Alternative im Wertpapiergeschäft

Seit einigen Monaten bietet sich in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe eine weitere Option, das Wertpapiergeschäft erfolgreich zu gestalten – die Zusammenarbeit mit der GENO Broker GmbH.

GENO Broker, das Spezialinstitut für Depotführung und Wertpapierhandel in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, verbindet zukunftsorientierte Depotverwaltung mit den Werten der genossenschaftlichen Tradition.

GENO Broker ist ein Online-Broker mit Erlaubnis zum Führen von Wertpapierdepots. Die Gesellschaft ist subsidiärer Dienstleister der Genossenschaftsbanken für den Wertpapierhandel. Als 100-prozentige Tochter der DZ BANK AG am 1. Juli 2015 gestartet, bietet GENO Broker inzwischen 70.000 Kunden von mehr als 80 Genossenschaftsbanken einen kostengünstigen Zugang zum weltweiten Wertpapiergeschäft.

## Nutzen der Bank

Dabei betreibt GENO Broker, der weder Einlagen- oder Kreditkonten noch Wertpapierberatung anbietet, keine eigenständige aktive Marktbearbeitung. Vielmehr erfolgt die Kundengewinnung auch weiterhin über die Kooperationsbanken. Das Kontokorrentkonto – das Ankerprodukt eines jeden Mitglieds und Kunden – verbleibt in jedem Fall bei den Verbundbanken als kontoführender Stelle. GENO Broker ergänzt damit das klassische Bankangebot der im genossenschaftlichen Verbund zusammengeschlossenen Kreditinstitute sowie des genossenschaftlichen Partners im Fondsgeschäft, der Union Investment. Durch die Bündelung des Wertpapiergeschäfts gewährleistet er einen besseren und digitalen Service in diesem Bereich und unternehmensübergreifend als einziger Online-Broker einen echten Omnikanalzugang für die gemeinsamen Kunden.

In der Zusammenarbeit mit GENO Broker kann die Kooperationsbank wählen, ob sie weiterhin ihren Kunden beratend in der Filiale zur Seite stehen möchte und die erfassten Kundenaufträge an GENO Broker weiterleitet, oder ob sie ihren Kunden das kostengünstigere Angebot eines Online-Brokers offeriert. In jedem Fall profitiert die Kooperationsbank von den Wertpapiererträgen, die über den GENO Broker erwirtschaftet werden.

## Nutzen der Bankkunden

Den Depotkunden der Verbundbanken ermöglicht GENO Broker einen leicht verständlichen, komfortablen und leistungsstarken Wertpapierhandel an allen deutschen und den wichtigsten ausländischen Handelsplätzen – mit allen gängigen Ordermöglichkeiten, wie dem Setzen von Limits oder der Eingabe einer Kombinationsorder.

Ihre Depots können Anleger jederzeit und überall online verwalten – auch mit der eigenen GENO Broker App. Bei Fragen stehen den Kunden kompetente Ansprechpartner telefonisch zur Verfügung. >

Auch sämtliche weitere Dienstleistungen, die einen modernen, zukunftsorientierten Online-Broker auszeichnen, erhalten Anleger bei GENO Broker. Ob Einsteiger oder aktiver Anleger: Das neue Angebot für die Kunden der Verbundbanken erleichtert nicht nur den Handel mit Aktien, Anleihen, Fonds, Zertifikaten und Hebelprodukten, sondern bietet zudem umfangreiche auf die unterschiedlichen Kundenbedürfnisse zugeschnittene Informationen. Anlegern, die keine oder wenig Erfahrung mit Geldanlage haben, sollen das regelmäßig erweiterte und aktualisierte Webinar-Programm sowie die modernen Online-Tools den Einstieg in die Geldanlage an der Börse erleichtern. Erfahrene Anleger dagegen, die bereits seit Längerem an der Börse aktiv sind, erhalten weiterführende Anregungen zur Verfeinerung ihrer Anlagestrategien und der Reduzierung möglicher Risiken. Und schließlich stehen den Kunden umfangreiche, individuell anpassbare Übersichten, Nachrichten sowie Einschätzungen zum weltweiten Geschehen an den Finanzmärkten zur Verfügung. Unternehmensporträts, Musterdepots, Beobachtungslisten und „Best-of“-Übersichten sowie Analyse-, Chart- und Benachrichtigungstools runden das Angebot ab.

Dabei profitieren die Kunden der Verbundbanken von der vielfach prämierten Wertpapierkompetenz der DZ BANK, dem Zentralinstitut der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Deren Werte prägen auch das Angebot des GENO Brokers: Transparenz, Fairness, Solidarität und Partnerschaftlichkeit.

Anleger erhalten beim GENO Broker ein faires und transparentes Preismodell, das sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen und am jeweiligen Transaktionsverhalten der Anleger orientiert. Die Datensicherheit und Zuverlässigkeit bei der

## AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER



**Frank Geider**  
GENO Broker GmbH,  
Leiter Risikomanagement,  
E-Mail: frank.geider@  
genobroker.de



**Sebastian Ortmann**  
GENO Broker GmbH,  
Leiter Vertriebsmanagement,  
E-Mail: sebastian.ortmann@  
genobroker.de

Abwicklung von Kundenaufträgen garantieren dabei die langjährige Erfahrung der DZ BANK in der Wertpapierabwicklung und die hohen Qualitätsstandards der gesamten Gruppe. Beide stehen zudem für eine große Finanzstabilität. Nicht zuletzt ist GENO Broker der partnerschaftlichen Kundenorientierung verpflichtet – getreu der genossenschaftlichen Idee: „Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele!“

Der GENO Broker komplettiert damit als weiterer Verbundpartner das Angebot der Genossenschaftlichen FinanzGruppe: mit einem zeitgemäßen, zukunftsorientierten Serviceangebot rund um Geldanlage und Wertpapierhandel, das fest in der genossenschaftlichen Tradition verwurzelt und mit den ganzheitlichen Dienstleistungen der Gruppe eng verzahnt ist. ■

► **GENO Broker**

# Aus Sicht des Beauftragten

Viele Banken wissen um das Effizienzpotenzial von Kooperationen bei der Depotführung, zögern jedoch, diese einzugehen. Aus regulatorischer Sicht stellt sich hierbei die Frage, welche Überwachungsaufgaben noch in der Compliance-Funktion der Bank verbleiben.

Durch die Aufgabe des Depotgeschäfts (Wertpapiernebendienstleistung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KWG) entfallen die mit dieser Dienstleistung zusammenhängenden Pflichten und Kontrollen. Verantwortlich für diese ist zukünftig der GENO Broker.

Sofern die Kooperationsbank jedoch weiterhin die Anlageberatung oder -vermittlung den „gemeinsamen“ Kunden anbietet, bedingt dies die Beibehaltung bzw. Einrichtung einer angemessenen, dauerhaften und wirksamen Compliance-Funktion (§ 80 Abs. 1 WpHG).

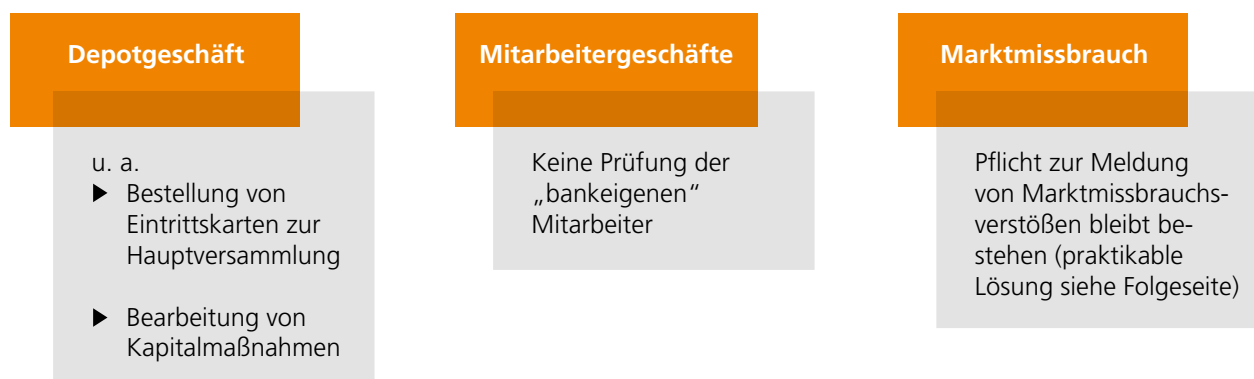
Es bleiben daher insbesondere die im Folgenden genannten Kontrollpflichten bestehen:

- Kontrolle Geeignetheitserklärung/Interne Dokumentation (§ 64 Abs. 4 WpHG)
- Kontrolle beratungsfreies Geschäft sowie die Aushändigung von Produkt- und Kosteninformationen (§ 63 Abs. 10 und 11 WpHG)
- Überprüfung des Produktfreigabeprozesses

(§ 80 Abs. 9-11 WpHG)

- Kontrolle der Annahme von Zuwendungen (§ 70 WpHG)
  - Aufrechterhaltung der Sachkunde und Meldepflichten für Anlageberater, Vertriebsbeauftragte und ggf. Vertriebsmitarbeiter (§ 87 WpHG)
  - Pflicht zur Meldung von Marktmissbrauchsverstößen gem. Art 16 II MAR und jährliche Schulung der Mitarbeiter
- Hinsichtlich der durch den Wegfall des Depotgeschäfts veränderten Aufbau- und Ablauforganisation steht den Kooperationsbanken eine angepasste und mit den Verbänden und dem DGRV abgestimmte GENO Broker-Fassung der Musterorganisationsanweisungen zur Verfügung. >

Abb. 1 ENTBEHRLICHE TÄTIGKEITEN



## Erleichterungen bei Kontrolltätigkeiten

Aus unserer Erfahrung als größter Auslagerungspartner für den Beauftragten WpHG-Compliance innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe schätzen wir den Aufwand für die Kontrolle des Depotgeschäfts auf ca. 10–15 % aller Tätigkeiten des Beauftragten WpHG-Compliance. Dieser Anteil entfällt durch die Zusammenarbeit mit dem GENO Broker. Zusätzlich entfallen die Personalkosten für die Daten- und Wertpapierkontrolle, sofern sich diese (nur) auf das Depotgeschäft bezieht (z.B. Fehlermeldungen Art. 26 MiFIR, Lagerstellen, ...).

Weiterhin können Prüfungskosten bei interner Revision und externer Prüfung reduziert werden, da diese sich nicht mehr auf das Depotgeschäft beziehen müssen.

Durch die Aufgabe des Depotgeschäftes gibt es auch keine Mitarbeiter mehr, die ein Depot bei der „eigenen“ Bank haben. Sofern Mitarbeiter ihre Depots beim GENO Broker eröffnet haben, sind diese aus Sicht der Kooperationsbank sogenannte „Drittbankdepots“. Die Kontrolle von Mitarbeitergeschäften muss somit lediglich für compliance-relevante Mitarbeiter (Art. 29 DelVO (EU) 2017/565) erfolgen.

Das vorstehende Schaubild verdeutlicht, welche Tätigkeiten aufgrund einer Kooperation mit dem GENO Broker für die Kooperationsbank entbehrlich werden.

## Lösungen und Unterstützung im Bereich Marktmissbrauch

Der GENO Broker und die DZ CompliancePartner GmbH kooperieren mit dem Ziel, das Angebot des GENO Brokers durch einen zentralen Kontrollansatz abzusichern.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit des GENO Brokers profitiert die Kooperationsbank insbesondere bei ihren Kontrollen im Bereich Marktmissbrauch. Bereits seit Beginn der Geschäftstätigkeit des GENO Brokers wird die Transaktionsüberwachung durch die DZ CompliancePartner GmbH (damals noch GenoTec) im Rahmen ihres Auslagerungsmandates für den Beauftragten WpHG-Compliance des GENO Brokers durchgeführt.

Das Überwachungssystem für den GENO Broker, basierend auf der IT-gestützten Überwachung der DZ CompliancePartner GmbH – testiert nach IDW PS 951 sowie IDW PS 880 – analysiert bereits sämtliche Transaktionen aller beim GENO Broker geführten

## AUTOR UND ANSPRECHPARTNER

### Abel Measho

Beauftragter WpHG-Compliance,  
E-Mail: abel.measho@dz-cp.de

Depots. Die Transaktionen, die durch eine Filialorder auf einem GENO Broker-Depot ausgeführt werden, sind davon nur eine kleine Teilmenge und werden daher bereits von der automatischen Transaktionsanalyse erfasst.

Sofern aus der Analyse der Transaktionen sämtlicher GENO Broker-Depots eine verdächtige, meldepflichtige Transaktion identifiziert wird, die auch eine Kooperationsbank betrifft, erhält der Compliance-Beauftragte der Kooperationsbank eine Mitteilung durch den GENO Broker. Dieser kann die Information dann entsprechend werten und eine eigene Meldung abgeben. Eine eigene, arbeitstäglige Überprüfung der weitergeleiteten Transaktionen (Filialorders) hat somit für die übertragenen Depots nicht zu erfolgen.

## Fazit

Die aufsichtsrechtliche Einordnung und der Umfang der damit einhergehenden Pflichten hängen aber mit der konkreten Ausgestaltung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts der Kooperationsbank zusammen. Sofern die Kooperationsbank das Wertpapierdienstleistungsgeschäft nicht vollständig einstellt, muss weiterhin ein Beauftragter WpHG-Compliance vorhanden sein, der die Organisation und Kontrolle des Wertpapiergeschäfts überwacht.

Sofern auch diese Restaufgabe extern vergeben werden soll, wird die Aufwandsersparnis angemessen im Auslagerungspreis berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass der GENO Broker selber seine WpHG-Compliance-Funktion an die DZ CompliancePartner GmbH ausgelagert hat, sind die Abläufe beim GENO Broker bekannt, ebenso wieso wie das Wissen darüber, wie diese im Überwachungsplan der Compliance-Funktion der Kooperationsbank aufsichtsrechtlich einzuordnen sind. Die Prozesse und damit auch der Aufwand können entsprechend schlank aufgesetzt werden. ■



## ► IT-Audit

# Regulative Vorgabe umgesetzt

In der letzten Ausgabe der Point of Compliance haben wir über die ständig steigenden Herausforderungen für die IT-Revision berichtet. Der Austausch zwischen Unternehmensleitung und IT-Revision wird intensiver, denn zahlreiche neue Risiken sind in den letzten Jahren entstanden oder befinden sich in der Entstehung. Themen wie Cyber-Kriminalität, Big Data oder Social Media sind bekannt, aber deren Risikoklasse und die tatsächliche Tragweite müssen hinsichtlich des Risikoniveaus präzise bestimmt werden.

Diesen neuen Risiken musste die IT-Revision in den letzten Jahren vermehrt begegnen und auch in der Zukunft erfordert dies ihre ungeteilte Aufmerksamkeit. Die IT-Prüfung muss sich neu definieren und weiterentwickeln, um diesen Aufgaben gerecht zu werden. Sie muss neue Skills und Talente aufbauen. Es gilt, die vorhandenen Budgets an die strategische Bedeutung und Tragweite der gestiegenen IT-Risiken anzupassen, zu flexibilisieren und die IT-Revision skalierbarer aufzustellen. Dies auch, um zukünftig z. B. Ad-hoc-Prüfungsaufträge leistungsgerecht umsetzen zu können.

Insgesamt ist eine bedarfsgerechte Planung unter Einbindung einer starken Verknüpfung zu anderen Compliance-Funktionen heute mehr denn je erforderlich.

### Anforderungen an die IT-Revision im Allgemeinen

Was ändert sich nunmehr konkret und wie treffen diese Veränderungen auf die bestehenden Unternehmenskulturen?

Gerade die Schnellebigkeit in der Informationstechnik setzt ein ständiges Umdenken und Anpassen an neue oder veränderte Prozesse voraus – und treibt damit letztlich auch die IT-Revision an. Sie befindet sich – der Sache geschuldet – faktisch in einem permanenten Anpassungsprozess. Sei es im Rahmen der Prüfung neuer IT-Prozesse bzw. veränderter IT-Infrastrukturen oder im Rahmen eigener interner Anpassungen, z. B. durch überarbeitete Prüfungshandlungen, neue Methoden und Techniken oder angepasste Qualifikationen.

In der täglichen Praxis sind das vorhandene Prozessmodell und die erforderlichen Prozessaktivitäten einem ständigen Verbesserungskreislauf ausgesetzt, um den Verantwortlichen in den Unternehmen jederzeit qualifizierte Revisionshinweise geben und erforderliche Anpassungen an IT-Systemen und IT-Infrastruktur nachvollziehbar und praxisbezogen aufzeigen zu können. Die Tätigkeiten der IT-Revision müssen hinsichtlich Geschwindigkeit,

Detailliertheit, Treffgenauigkeit der Zielsetzung, richtiger Vorgehensweise, Methode oder Kosten überwacht und bei Bedarf angepasst werden. Denn die Verantwortung für die Einhaltung von Rechtsvorschriften liegt bei der Unternehmensleitung (Vorstand, Geschäftsführung). Um diese wahrnehmen zu können, braucht sie Transparenz.

Wichtig ist dabei, dass die IT-Revision im Unterschied zu anderen Compliance-Bereichen nicht in das operative Geschäft involviert ist. Sie hat keine Verpflichtung die aktuelle Situation in den jeweilig geprüften Bereichen zu verbessern. Sie besitzt auch keine Weisungsbefugnis. Aber sie sollte in der Lage sein, Lösungen anzubieten. Sie hat keine Verantwortung dafür, welche Vorgaben in den einzelnen Bereichen des Unternehmens festgelegt werden, aber sie hat eine Beratungsfunktion und sollte bei dem Erstellungsprozess neuer Richtlinien und Standards eingebunden werden.

### Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation

Auch die DZ CompliancePartner GmbH unterliegt mit ihrer Dienstleistung in der IT-Revision einem ständigen Change-Management. Auch sie muss dem aufsichtsrechtlichen Trend mit qualitativen Veränderungen begegnen.

Bislang war die IT-Revision organisatorisch im Bereich „Informationssicherheit & Datenschutz“ eingebunden. Zurzeit wird im Rahmen eines internen Projektes daran gearbeitet, die Dienstleistungsangebote Informationssicherheit, Datenschutz und IT-Revision separat anzubieten. Die auf die IT-Revision bezogenen Unterstützungsprodukte werden in einem eigenständigen Bereich „IT-Audit“ gebündelt. Gleichzeitig wird die organisatorische, vertragliche und funktionale Aufstellung überprüft und neu bewertet.

Damit reagieren wir auf die (künftigen) Anforderungen an eine moderne IT-Revision in einer digitalen Welt. Sie, als unser Kunde, sind sicher und können auch weiterhin auf eine qualitativ hochwertige und verantwortungsvolle Dienstleistungserbringung zurückgreifen. ■

*Ansprechpartner: Thomas Grebe, Leiter IT-Audit, E-Mail: [thomas.grebe@dz-cp.de](mailto:thomas.grebe@dz-cp.de)*

## ► Geldwäscheprävention

# Auskunftersuchen gemäß § 30 Abs. 3 Geldwäschegesetz (GwG)

Seit geraumer Zeit ist ein verstärkter Informationsbedarf der neu organisierten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu verzeichnen. Dieser äußert sich durch vermehrte Auskunftersuchen, die durch die FIU an die jeweils Verpflichteten versendet werden. Was aber steckt dahinter?

Bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie im Juni 2018 ist die neu organisierte Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) gemäß § 30 Abs. 3 GwG berechtigt, Informationen („Auskunftersuchen“) ohne staatsanwaltschaftliches Ersuchen bei den Verpflichteten einzuholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn gegen einen Kunden eine Geldwäscheverdachtsmeldung durch einen anderen Verpflichteten weitergeleitet wurde.

Wie bei sonstigen Anfragen und Hinweisen (bspw. durch die Staatsanwaltschaft) ist es auch hier den Verpflichteten untersagt, die betroffenen Personen oder sonstige Dritte von einer beabsichtigten/erstatteten Geldwäscheverdachtsmeldung oder einem Ermittlungsverfahren, das aufgrund einer Geldwäscheverdachtsmeldung eingeleitet wurde, in Kenntnis zu setzen.

Wie bereits eingangs erwähnt stellt die FIU aktuell vermehrt Auskunftersuchen in das Postfach des jeweiligen Verpflichteten in dem Meldeportal „goAML Web“ ein.

Über ein solches neu eingestelltes Auskunftersuchen wird der Verpflichtete anhand einer automatisierten E-Mail aus goAML informiert. Die E-Mail wird an die vom Verpflichteten hinterlegte E-Mail-Adresse versandt und beinhaltet die Information, dass sich eine neue Mitteilung in der goAML-Mailbox befindet.

Das Auskunftersuchen kann dann über die goAML-Mailbox aufgerufen und als PDF-Datei heruntergeladen werden. Bei dem Auskunftersuchen kann es sich um Anfragen zu einer bereits abgegebenen Verdachtsmeldung oder aber auch zu einer bisher nicht auffällig gewordenen Geschäftsbeziehung handeln.

Hinsichtlich der Motivation hinter diesem erhöhten Anfragevolumen und ob dies mit der aktuellen „Abarbeitungswelle“ des hohen Rückstaus an Verdachtsmeldungen bei der FIU zusammenhängt, können wir aktuell nur spekulieren. Die Beantwortung dieser Auskunftersuchen, inklusive der Bereitstellung der geforderten Unterlagen, kann durch die Verpflichteten ebenfalls über die goAML-Mailbox erfolgen. Vor diesem Hintergrund jedenfalls unterstützen wir unsere Mandanten aktiv und übernehmen, nachdem unsere Kunden uns die geforderten Informationen/Unterlagen bereitgestellt haben, die Übermittlung über die goAML-Mailbox. ■

*Autorin und Ansprechpartnerin: Pia Tilgner, Beauftragte  
Zentrale Stelle, E-Mail: pia.tilgner@dz-cp.de*

## IMPRESSUM

### Point of Compliance

Das Risikomanagement-Magazin für unsere Kunden und Geschäftspartner, Ausgabe 20, 1/2019

ISSN: 2194-9514

**Herausgeber:** DZ CompliancePartner GmbH, Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg, Telefon 069 6978-3324, Telefax 069 6978-3322, www.dz-cp.de  
Handelsregister HRB 11105, Amtsgericht Offenbach, USt.-IdNr.: DE201150917  
Geschäftsführung: Jens Saenger (Sprecher), Andreas Marbeiter

**Verantwortlich i. S. d. P.:** Jens Saenger

**Redaktion:** Gabriele Seifert, Leitung (red.)

**Redaktionsanschrift:** DZ CompliancePartner GmbH, Redaktion Point of Compliance, Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg, Telefon 069 6978-3188, Telefax 069 6978-3322, E-Mail: poc@dz-cp.de

**Weitere Autoren dieser Ausgabe:**

Ulrike Brouzi, Frank Geider, Thomas Grebe, Iris Hauptführer, Martin Hierlemann, Marc Linnebach, Michael Maier, Andreas Marbeiter, Abel Measho, Sebastian Ortmann, Jens Saenger, Norbert Schäfer, Lars Schinnerling, Michael Speth, Pia Tilgner

**Bildnachweise:** DZ CompliancePartner GmbH, iStockphoto

**Gestaltung:** EGENOLF DESIGN, Wiesbaden studio@egenolf-design.de

**Druck:** odd GmbH & Co. KG · Print und Medien, www.odd.de

**Redaktioneller Hinweis:** Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion sowie mit Quellenangabe und gegen Belegexemplar. Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Zitate sind mit Quellenangabe zu versehen. Jede darüber hinausgehende Nutzung, wie die Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und

Onlinezugänglichmachung des Magazins oder einzelner Beiträge aus dem Magazin, stellt eine zustimmungsbedürftige Nutzungshandlung dar. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Die DZ CompliancePartner GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit des Inhalts.

**Redaktionsschluss:** 15. Dezember 2018

**Auflage:** 2.600 Exemplare

Die aktuellen Mediadaten finden Sie im Internet unter [www.dz-cp.de/poc](http://www.dz-cp.de/poc)

## Interne Revision

Seit der letzten Berichterstattung in der Point of Compliance (2/2018, S. 23) wurde der Bericht aus dem Bereich Unternehmenssteuerung, Vertragswesen & Interne Compliance intern veröffentlicht. Darüber hinaus laufen derzeit Prüfungen in den Bereichen IT-Revision, Zentrale Stelle und Risikomanagement. Der Quartalsbericht zum 3. Quartal 2018 wurde erstellt und an die Kunden versandt.

Die Abarbeitung des internen Jahresprüfungsplanes für 2018 verläuft weiterhin planmäßig. Aufgrund interner Restrukturierungen wurde in Absprache mit der Geschäftsführung vereinbart, zwei Prüfungen aus den betroffenen Bereichen in das nächste Jahr zu verlegen.

Darüber hinaus wurde turnusgemäß ein Follow-up Quartalsbericht erstellt, in dem die Abarbeitung der von internen und

externen Prüfern getroffenen Maßnahmen/Empfehlungen dokumentiert wird. Gegenüber dem vorherigen Quartal ist die Anzahl der offenen Punkte zurückgegangen und die in vorangegangenen Prüfungen gemachten Feststellungen wurden weitgehend abgearbeitet. Der Follow-up Bericht wird regelmäßig mit der Geschäftsführung besprochen. Den neuen Eigentümerverhältnissen Rechnung tragend wurde der Bericht sowohl dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, Verbandsdirektor Klaus Bellmann, übermittelt als auch an die Beteiligungssteuerung unseres neuen Eigentümers versandt. ■

*Ansprechpartner: Lars Schinnerling, Leiter Interne Revision,  
E-Mail: lars.schinnerling@dz-cp.de*

## Wirtschaftliche Lage

Für 2018 erwarten wir weiterhin einen plangemäßen Jahresüberschuss von gut 650 TEUR. Im kumulierten Ergebnis Ende November lag die Gesellschaft im Ertrag knapp 5 % über Plan. Dem gegenüber stehen allerdings auch Mehraufwände, die in der Projektarbeit zur EU-DSGVO und vor allem auch in dem außerordentlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Zusammenführung der GenoTec GmbH und DZ BANK AG (siehe S. 4) begründet sind. Bis Ende November lagen diese Mehraufwände bei etwas unter 1 % zum Plan, sodass das kumulierte Ergebnis mit +300 TEUR über Plan liegt.

Die Liquiditätssituation war durchweg entspannt und lag ca. 70 % über dem eingezahlten Kapital. Die wirtschaftliche Lage ist stabil.

Besonders erfreulich ist, dass die Nachfrage im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz ungebrochen hoch ist. Den geänderten Anforderungen in unseren Dienstleistungsbereichen tragen wir durch eine Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation gerade in den bezeichneten Bereichen Rechnung. Auch haben wir hier die vertraglichen Regelungen im

letzten Quartal 2018 überarbeitet und unseren Mandanten zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus bereiten wir derzeit die Integration der DZ BANK- und GenoTec-Angebote vor. Die Prämisse ist, dass kundenseitig ein möglichst geräuschloser Übergang möglich wird. In unserem traditionellen Neujahrsgruß haben wir die Auswirkungen der Umfirmierung und der neuen Gesellschafterstruktur bereits thematisiert und eine gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung dieser Änderungen durch die AWADO Deutsche Audit GmbH beigelegt. Die Analyse der AWADO nach MaRisk AT 9 kam zu dem Ergebnis, dass weder die Namensänderung noch die neue Gesellschafterstruktur nachteilige Änderungen der Risikosituation für unsere Mandantschaft mit sich bringt. Vielmehr verringert sich die Risikosituation i.S.d. MaRisk AT 9 leicht. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne diese gutachterliche Stellungnahme. ■

*Ansprechpartner: Jens Saenger, Sprecher der Geschäftsführung,  
E-Mail: jens.saenger@dz-cp.de*

